

Sachverständige Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (Drs. 18/8827) sowie zum Antrag der Fraktion der SPB und der Fraktion der FPD (Drs. 18/5832)

Die Einführung eines integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der ersten Prüfung kraft Gesetzes ist zu begrüßen. Grundlegend ist, dass das Studium der Rechtswissenschaften auch künftig mit der ersten juristischen Prüfung – der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – abschließt. Dies sichert die Qualität der juristischen Ausbildung.

Auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft und für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mit der Einführung des integrierten Bachelors unverändert bleiben, kann der integrierte Bachelor zu einem für die Studierenden wichtigen Element des Studiums der Rechtswissenschaften werden. Die Studierenden erreichen mit dem integrierten Bachelor einen berufsbefähigenden Abschluss. Diese Zwischenetappe auf dem Weg zur ersten juristischen Prüfung anerkennt die bisherigen Studienleistungen der Studierenden und reagiert auf die mit der ersten Prüfung verbundene Belastung der Studierenden. Vor allem eröffnet der integrierte Bachelor den Studierenden zusätzliche Bildungs- und

Berufswege, die das Studium der Rechtswissenschaften nicht mit der ersten juristischen Prüfung abschließen. Sie können in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium anschließen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung für das „Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (Drs. 18/8827) sowie zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP (Drs. 18/5832) sind folgenden Änderungen anzuraten:

I. Zuständigkeit der Justizprüfungsämter für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Der Bachelorgrad wird den Studierenden zuerkannt, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen an die erste Prüfung erfüllt haben. Diese Anforderungen gliedern sich in einen staatlichen Teil, die staatliche Pflichtfachprüfung, und einen universitären Teil, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Dementsprechend sollte die Zuständigkeit für die Feststellung dieser Voraussetzungen zwischen den staatlichen Justizprüfungsämtern und den Universitäten aufgeteilt werden.

Die Justizprüfungsämter sollten überprüfen und bescheinigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des JAG NR erfüllt sind oder dass der Antragstellende zur staatlichen Pflichtfachprüfung in NRW zugelassen wurde (Voraussetzungen gemäß § 66 Abs. 1a Nr. 1 HG-E).

Die Universitäten sollten überprüfen und bescheinigen, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Universität in Nordrhein-Westfalen bestanden wurde oder dass die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe des § 63a HG anerkannt wurde (§ 66 Abs. 1a Satz 4 HG-E). (Voraussetzungen gemäß § 66 Abs. 1a Nr. 2 HG-E)

Allein die Zuständigkeit der Justizprüfungsämter nicht nur für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (2. Alt), sondern auch für die Prüfung, ob

die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 JAG NRW erfüllt sind (1. Alt), sichert die Einheitlichkeit der Entscheidungen und vermeidet einander widersprechende Entscheidungen. Da die Justizprüfungsämter regelmäßig die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (zu einem späteren Zeitpunkt) sowieso überprüfen müssen, würde die Übertragung dieser Aufgabe auf die Universitäten im Rahmen des integrierten Bachelors einen zusätzlichen, vermeidbaren bürokratischen Aufwand für die Universitäten bedeuten.

Daraus folgt folgender **Regelungsvorschlag zu § 66 Abs. 1a Nr. 1 HG-E:**

„Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft (...) einen Bachelorgrad, wenn

1. das zuständige Justizprüfungsamt ihnen bescheinigt hat, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegen, oder sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden“

II. Integrierter Bachelor als Abschluss einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 66 Abs. 1a Satz 1 HG-E verleihen die Universitäten den Studierenden der Rechtswissenschaft den (integrierten) Bachelorgrad. Gemäß § 66 Abs. 1a Satz 4 1. Alt. HG-E ist die Universität zuständig, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde. Eine Universität ist gemäß § 66 Abs. 1a Satz 4 2. Alt. HG-E zudem dafür zuständig, den integrierten Bachelor zu verleihen, wenn sie nach Maßgabe des § 63a HG eine Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt hat. Dies eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, dass Studierende die Verleihung des integrierten Bachelors an einer Universität in NRW beantragen, an der sie nicht studiert haben.

Dies widerspräche allerdings dem Grundgedanken der Verleihung eines Bachelorgrades durch eine Universität. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 HG verleiht eine Hochschule einen Bachelorabschluss „auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird.“ Dies setzt voraus, dass der Studierende in einen Studiengang der jeweiligen Hochschule eingeschrieben war und an der jeweiligen Hochschule einen Studienabschluss erworben hat. Dementsprechend dient die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Hochschulabschlüssen gemäß § 63a Abs. 1 Satz 2 HG „der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion“, mithin der Eingliederung in das (Promotions-)Studium einer bestimmten Universität.

Um die Anbindung des Bachelorgrades an das Studium an der verleihenden Universität sicherzustellen und zu vermeiden, dass Studierende bundesweit bei den Universitäten in NRW den (integrierten) Bachelorgrad auf der Grundlage des HG-E beantragen, sollte die Anerkennung einer Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 63a HG mit dem Ziel, einen integrierten Bachelor zu erwerben (§ 66 Abs. 1a Satz 4HG-E), daran geknüpft werden, dass der Antragsteller mindestens zwei Halbjahre an der jeweiligen Universität das Fach Rechtswissenschaften studiert hat.

Die Zuständigkeit der Universität für die Anerkennung einer Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 63a HG sollte deshalb voraussetzen, dass der Antragsteller an dieser Universität mindestens zwei Semester studiert hat. Dies entspräche dem Gedanken von § 6 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW. Hiernach können sich Bewerberinnen und Bewerber zur staatlichen Pflichtfachprüfung „bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes (melden), soweit sie an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert haben“.

Daraus folgt folgender **Regelungsvorschlag zu § 66 Abs. 1a S. 4 HG-E:**

„Der Bachelorgrad wird auf Antrag von der Universität verliehen, an welcher der Studierende die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung be-

standen hat oder die nach Maßgabe des § 63a eine an einer anderen Universität bestandene Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt hat, soweit der Studierende mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaften an der die Schwerpunktbereichsprüfung anerkennenden Universität studiert hat.“

Zudem ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Der integrierte Bachelor wird gemäß § 66 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 2 HG-E verliehen, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt sind und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden worden ist. Das Schwerpunktbereichsstudium ist allerdings in Niveau und Umfang nicht einem klassischen Bachelorstudium vergleichbar, sondern geht deutlich darüber hinaus.
2. Es ist zu begrüßen, dass gemäß § 66 Abs. 1a Satz 6 HG-E auch Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, ihr Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen können.
3. In § 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW sollte klargestellt werden, dass im Öffentlichen Recht auch das Prozessrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 14 JAG NRW) Gegenstand der Zwischenprüfungsaufsicht ist.
4. Die juristischen Fakultäten sollten in ihren jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festlegen können, was unter einer „Aufsichtsarbeit“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW zu verstehen ist.
5. Die Rückwirkungsregelung sollte auf Studierende beschränkt werden, die endgültig die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden haben. Nur insoweit besteht ein legitimes Interesse.

Ul. Kreuter-Kirchhof